

caritas

**Starke Kitas, starke Kinder**

Verband katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK)

KTK-

# Positionen

Diözesan-Arbeitsgemeinschaft der KTK im Bistum Limburg

**Die KTK-Diözesan-AG fordert eine  
qualitätsverbessernde Novellierung  
des Hessischen  
Kinderförderungsgesetzes**



KTK-Diözesan-AG  
Limburg

# KTK-Positionen

Diözesan-Arbeitsgemeinschaft der KTK im Bistum Limburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Diözesan-Arbeitsgemeinschaft des Verbandes Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg setzt sich für die Entwicklung der Standards und der Qualität in Kindertageseinrichtungen ein.

Die Erhöhung der Bildungschancen für alle Kinder ist *die* gesellschaftliche Zukunftsinvestition. Entwicklungsfördernde und beziehungsensible Rahmenbedingungen für Kinder, Fachkräfte und Eltern in den Kindertagesstätten sind nach der Fachexpertise der 246 katholischen Einrichtungen im hessischen Teil des Bistums Limburg zu erreichen durch:

- eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation
- die Reduktion der Gruppengröße
- die Überführung der RVI in eine gesetzliche Regelung
- die Wiederaufnahme der Förderung der Hortbetreuung
- eine Förderung langer Öffnungszeiten (45 Stunden und mehr)
- die Konkretisierung der Verwendungszwecke der Qualitätspauschalen

Das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) ist am 01. Januar 2014 in Kraft getreten. Die Bündelung der gesetzlichen Vorschriften ist wegen der Reduktion von Komplexität grundsätzlich zu begrüßen. Dennoch zeichnen sich die häufig nicht förderlichen Wirkungen einzelner Regelungen mittlerweile landesweit durch den Evaluationsbericht sowie durch die qualitativen Erhebungen in den regionalen KTK (Katholische Tageseinrichtungen für Kinder) -Arbeitsgemeinschaften des Bistums Limburg ab.

Die KTK-Diözesan-AG leitet aus diesen Befunden sechs Kritikpunkte und Forderungen ab, die in einer Novellierung des HessKiföG Berücksichtigung finden sollten, um die Wirkungsqualität der Kindererziehung, -bildung und -betreuung nachhaltig sichern, verbessern und chancengerecht für alle Kinder gestalten zu können.

Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen in der frühpädagogischen Arbeit erhöht ebenso die Attraktivität des anspruchsvollen Arbeitsfeldes für aktuelle und zukünftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei einem in Deutschland zu erwartenden Defizit von bis zu 300.000 pädagogischen Fachkräften bis zum Jahre 2025 kann auf ein breiteres Interesse von Ausbildungssuchenden durch bessere Bedingungen nicht verzichtet werden.

Limburg, den 28.02.2018



Pfarrer Much  
Vorsitzender der KTK-D-AG Limburg

# KTK-Positionen

**Die KTK-Diözesan-AG fordert eine qualitätsverbessernde Novellierung des HessKiföG mit folgenden Schwerpunkten:**

<p><b>Verbesserung der Kind-Fachkraft-Relation</b></p>	
<p><i>Die Personalbemessung nach HKJGB orientiert sich am Standard der MVO und wird durch einen kindbezogenen Fachkraftfaktor und den Betreuungsmittelwert ermittelt.</i></p> <p>Der ermittelte Personalschlüssel nach §25c bildet noch nicht die tatsächliche Kind-Fachkraft-Relation ab, da (a) Leitungstätigkeiten, (b) mittelbare pädagogische Arbeit und (c) Ausfallzeiten in der Bemessung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die Kind-Fachkraft-Relation ist ein zentrales Strukturmerkmal für die Gestaltung der pädagogischen Bildungs- und Entwicklungsprozesse in Kindertageseinrichtungen und muss daher verbessert werden.</p>	<p><i>HKJGB §25c</i></p> <p><b>Position</b></p>
<p><b>a) Leitungstätigkeiten</b></p> <p><i>Das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten obliegt dem Träger der Tageseinrichtung.</i></p> <p>Zur Absicherung der Leitungs- und Verwaltungsaufgaben und zur Gewährleistung qualitativ wertvoller Erziehungs-, Bildungs-, und Betreuungsarbeit müssen angemessene Zeitkontingente gesetzlich fixiert werden. Zeitkontingente für die pädagogische Leitung der Kita und für die Verwaltung sollten getrennt berechnet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Aufgabenfeld der Kita-Leitung wächst kontinuierlich und gewinnt im Zusammenhang der angestrebten qualitativen Weiterentwicklung zunehmend an Bedeutung (Organisations- und Qualitätsentwicklung, Konzeptionsentwicklung, Personalführung und -entwicklung, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit, Erziehungspartnerschaft, Kooperation mit dem Träger, Selbstmanagement, ...).</li> <li>• Gut ein Fünftel der Kitas in Hessen hat keine Leitungsressourcen<sup>1</sup>.</li> <li>• Aufgaben der Betriebsführung könnten teilweise auch von entsprechend geschulten Verwaltungskräften übernommen werden. Daher ist eine getrennte Berechnung der Zeitkontingente sinnvoll.</li> <li>• Eine verbindliche Regelung für die Bemessung von Leitungsaufgaben und mittelbaren pädagogischen Aufgaben entlastet die individuellen Verhandlungen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (gleicher Personalschlüssel bei freien und kommunalen Trägern).</li> </ul> <p>Jede Kita sollte Sockelanteile für die pädagogische Kita-Leitung (28% einer Vollzeitstelle) und für die administrative Kita-Leitung (14% einer</p>	<p><i>HKJGB §25a</i></p> <p><b>Position</b></p> <p><b>Begründung</b></p> <p><b>Forderung</b></p>

<sup>1</sup> <https://www.laendermonitor.de/profile-bundeslaender/hessen/landesbericht/index.html>

# KTK-Positionen

<p>Vollzeitstelle) erhalten.                  Darüber hinaus sind variable Anteile je nach Größe der Einrichtung auf die beiden Kategorien ‚pädagogische Leitung‘ und ‚Verwaltungsaufgaben‘ (je nach Zahl der Kinder und der Mitarbeiter/innen) sowie für besondere Förderbedarfe (Gewichtungsfaktoren für Armut, nicht-deutsche Familiensprache, Behinderung) vorzuhalten.                  (Empfehlung auf Basis der Studie „Ländermonitor Frühkindliche Bildung“ 2016<sup>2</sup>. Die Bertelsmann-Stiftung stützt sich hier auf die Studie von Petra Strehmel<sup>3</sup>).</p>	
<p><b>b) Mittelbare pädagogische Arbeit</b></p> <p><i>Das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten obliegt dem Träger der Tageseinrichtung.</i></p> <p>Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit müssen gesetzlich fixiert werden, um pädagogischen Mitarbeiter/innen landesweit und chancengleich die Erfüllung ihrer Aufgaben außerhalb der direkten pädagogischen Interaktion zu ermöglichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor- und Nachbereitung pädagogischer Angebote; Zusammenarbeit mit Eltern, anderen Einrichtungen und Institutionen; Dokumentation; Mitwirkung an der Konzeption, ...) sind Aufgaben, die im Bildungsplan und in der Stellenbeschreibung für pädagogische Mitarbeiter/innen festgeschrieben sind.</li> <li>• Wird die mittelbare Tätigkeit nicht in der Personalbedarfsrechnung berücksichtigt, sinkt die tatsächliche Kind-Fachkraft-Relation unter die Marke des Personalschlüssels (vgl. Ländermonitor 2016, Bertelsmann Stiftung). Nach den Empfehlungen der Bertelsmann Stiftung sollte eine Fachkraft für höchstens 3 unter Dreijährige oder 7,5 Kindergartenkinder verantwortlich sein. Für beide Gruppenformen fällt der Personalschlüssel in Hessen damit jedoch immer noch ungünstiger aus als im westdeutschen Durchschnitt (1: 3,6 in Krippen- bzw. 1: 8,9 in Kindergartengruppen) und erreicht nicht die Empfehlungen der Bertelsmann Stiftung (1: 3 bzw. 1: 7,5)<sup>4</sup>.</li> </ul> <p>20 % der Fachkraftstunden (Jahresbruttoarbeitszeit) der Einrichtung sollen für mittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung stehen. Die Verteilung und Zuordnung der Zeitkontingente obliegen dabei dem Träger und der Einrichtungsleitung, um flexibel auf Anforderungen und Bedarfe innerhalb des Teams reagieren zu können.</p>	<p><i>HKJGB §25a</i></p> <p><b>Position</b></p> <p><b>Begründung</b></p> <p><b>Forderung</b></p>
<p><b>c) Ausfallzeiten</b></p> <p><i>Zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung werden 15 Prozent zuzüglich zu dem ermittelten personellen Mindestbedarf gewährt.</i></p>	<p><i>HKJGB §25c (1)</i></p>

2 <https://www.laendermonitor.de/laendermonitor/aktuell/index.html>

3 Viernickel S. u. a.: Qualität für alle, S. 234-237

4 <https://www.laendermonitor.de/profile-bundeslaender/hessen/landesbericht/index.html>

# KTK-Positionen

<p>Der Ausgleich von Ausfallzeiten muss an die praktischen Tatbestände angepasst werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die tatsächliche durchschnittliche Ausfallzeit liegt in Hessen in den Jahren 2013 und 2015 bei 24% (s. Evaluation KiföG<sup>5</sup>). Bei lediglich 15 % vorgesehener Ausfallzeit sinkt demnach der Personalschlüssel.</li> </ul> <p>Zuzüglich zu dem ermittelten personellen Mindestbedarf sind unter §25c mindestens 20% zum Ausgleich von Ausgleichzeiten vorzuhalten.</p>	<p><b>Position</b></p> <p><b>Begründung</b></p> <p><b>Forderung</b></p>
---	---

<p><b>Reduktion der maximalen Gruppengröße</b></p>	
<p><i>Das HKJGB ermöglicht eine Gruppenbelegung mit bis zu 25 Kindern (3-6) und bis zu 12 Kinder (U3).</i></p> <p>Um eine beziehungssensible und qualitätsorientierte Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit zu gewährleisten, muss die maximale Gruppengröße reduziert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vor dem Hintergrund empirischer Befunde kommen Viernickel/Fuchs-Rechlin zu Empfehlungen, die Gruppengröße bei 3-6jährigen auf 14-18 Kinder zu beschränken und in der Altersmischung höchstens 19 Kinder aufzunehmen (Expertise von Frau Prof. Dr. Viernickel und Frau Prof. Dr. Fuchs-Rechlin, gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)<sup>6</sup>.</li> </ul> <p>Die Gruppengröße in einer Tageseinrichtung darf höchstens 19 gleichzeitig anwesende Kinder im Alter von 3-6 Jahren betragen. In Gruppen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zehn nicht überschreiten.</p>	<p><i>HKJGB §25d (1)</i></p> <p><b>Position</b></p> <p><b>Begründung</b></p> <p><b>Forderung</b></p>

<p><b>Überführung der RVI in eine gesetzliche Regelung</b></p>	
<p><i>Im HKJGB (HessKiföG) ist der besondere Bedarf für Kinder mit Behinderung nicht durch einen eigenen Faktor bestimmt.</i></p> <p><i>Die Rahmenvereinbarung Integration berücksichtigt seit 2014 entsprechend des Rechtsanspruches gemäß § 24 SGB XII auch die Kinder mit Behinderung unter drei Jahren. Nicht aufgenommen sind die Kinder, die im Rahmen der Hortbetreuung eine Kindertagesstätte besuchen.</i></p>	<p><i>Eine gesetzliche Regelung fehlt</i></p>

<sup>5</sup> Bericht der Landesregierung an den Hessischen Landtag (KiföG), S. 187

<sup>6</sup> Viernickel S. u. a.: Qualität für alle, S. 42-52



# KTK-Positionen

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch den Wegfall der Förderung durch die Grundpauschale in der Hortbetreuung ist die Anzahl der altersgemischten Gruppen signifikant angestiegen. Die Nubbuk-Studie zeigt Hinweise auf eine niedrigere Prozessqualität in altersgemischten Angeboten.</li> </ul> <p>Eine verlässliche Qualität der Horte kann mittels der vorgeschriebenen Fachkräftestandards der Ausführungsgesetze zum SGB VIII der Länder vorgehalten werden und sollte daher mit der Grundpauschale gefördert werden.</p>	<p><b>Forderung</b></p>
--	-------------------------

<p><b>Förderung langer Öffnungszeiten (45 Stunden und mehr)</b></p>	
<p><i>Die Grundpauschale wird gestaffelt für jedes in einer Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind abhängig von der Betreuungskategorie gewährt. Die höchste Zuwendung wird in der Kategorie „mehr als 35 Stunden“ gezahlt.</i></p> <p>Die angebotenen Betreuungszeiten sollten sich an pädagogischen Zielsetzungen und Elternbedarfen orientieren. Jede angebotene Zeitkategorie sollte durch eine dementsprechende Grundpauschale gefördert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für etwas mehr als ein Drittel der unter Dreijährigen (39 %) und für ein Drittel der ab Dreijährigen (34 %) in Hessen ist ein Betreuungsumfang von 45 Wochenstunden und mehr in der KiTa vertraglich vereinbart.<sup>7</sup></li> <li>• Insbesondere diese erweiterten und langen Öffnungszeiten, die sich an dem Elternbedarf orientieren, werden benachteiligt. Lediglich bis zur 3. Betreuungskategorie (mehr als 35 bis unter 45 Stunden) wird eine gestaffelte Grundpauschale vorgehalten. Die 4. Zeitkategorie entspricht bezüglich der Höhe der Förderung der 3. Zeitkategorie. Da der Personalbedarf mit der 4. Zeitkategorie aber steigt, müssen sich Eltern und Kommune die höheren Kosten teilen.</li> <li>• Die Fördersystematik nach HessKiföG führt sukzessive zu einer Anpassung der Angebote an die Betreuungsmittelwerte – hin zur 3. Zeitkategorie.</li> </ul> <p>Auch die Betreuungskategorie mit dem Betreuungsmittelwert 50 Stunden muss durch eine entsprechend angepasste Grundpauschale gefördert werden. So können die Einrichtungen die Orientierung am Elternbedarf ermöglichen, ohne finanzielle und/ oder personelle Einbußen hinnehmen zu müssen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>HKJGB §32</i></p> <p style="text-align: center;"><b>Position</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Begründung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Forderung</b></p>

<sup>7</sup> <https://www.laendermonitor.de/profile-bundeslaender/hessen/landesbericht/index.html>

# KTK-Positionen

<p><b>Konkretisierung der Verwendungszwecke der Qualitätspauschalen (BEP-Pauschale, Integrationspauschale, Schwerpunkt-Kita-Pauschale, Kleinkita-Pauschale)</b></p>	
<p><i>Die spezifischen Fördervoraussetzungen für die unterschiedlichen Landesförderungen werden in den Erläuterungen ausführlich beschrieben und müssen in der Antragsstellung schlüssig dargelegt werden.</i></p> <p>Neben den Fördervoraussetzungen sollten die Verwendungszwecke konkretisiert werden, um eine Qualitätsverbesserung zu erzielen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Landesförderungen werden zurzeit zu einem hohen Anteil zur Sicherung der Fachkraftstunden (MVO - vor der kindbezogenen Berechnung nach KiföG) genutzt (s. Evaluation KiföG)<sup>8</sup>.</li> <li>• Es herrscht bei den Trägern Rechtsunsicherheit in der Verwendung der Mittel.</li> <li>• Erläuterungen zur Landesförderung sind nicht ausreichend rechtlich bindend.</li> </ul> <p>Die Mittel der Förderungen sollen dem Qualitätsausbau dienen und müssen über die Regelungen der Grundpauschalen hinausgehen. Die Verwendungszwecke sind spezifisch zu formulieren und gesetzlich stärker zu regeln (z. B. in einer Ausführungsbestimmung).</p> <p>Die Kleinkita-Pauschale sollte auch für Einrichtungen nutzbar sein, die ihre Gruppen aufgrund geringer Kinderzahlen im erreichbaren Umfeld oder wegen einer Beschränkung der Gruppengröße durch das Jugendamt nicht voll belegen können.</p>	<p><i>Erläuterungen zur Landesförderung 23. 24, HKJGB §32</i></p> <p><b>Position</b></p> <p><b>Begründung</b></p> <p><b>Forderung</b></p>

<sup>8</sup> Bericht der Landesregierung an den Hessischen Landtag (KiföG), S. 283 (Qualitätspauschale), S. 291 (Schwerpunkt-pauschale), S. 301 (Kleinkita-Pauschale)

# KTK-Positionen

## Quellennachweise

- DJI+TU Dortmund – Forschungsverbund (Version 2-2017):
  - **Plätze. Personal. Finanzen – Der Kita-Ausbau geht weiter**
- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (Hrsg.), (2016):
  - **Bericht der Landesregierung** an den Hessischen Landtag über die Durchführung der Regelungen in Art. 1 Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) nach Art.5a HessKiföG
- **Ländermonitor Frühkindliche Bildung** (2016), Bertelsmann-Stiftung (Zugriff: 02.05.2017):  
<https://www.laendermonitor.de/profile-bundeslaender/hessen/landesbericht/index.html>
- **Ländermonitor Frühkindliche Bildung** (2016), Bertelsmann-Stiftung (Zugriff: 02.05.2017):  
<https://www.laendermonitor.de/laendermonitor/aktuell/index.html>
- Susanne Viernickel, Kirsten Fuchs-Rechlin, Petra Strehmel (2015):
  - **Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung.** Freiburg im Breisgau: Herder.

## Impressum

### Herausgeber:

KTK-Diözesan-Arbeitsgemeinschaft Diözese Limburg

Vorsitzender: Pfarrer Alfred Much

Bearbeitung: Petra Broo, Referentin Kinderhilfe (Caritasverband für die Diözese Limburg)

E-Mail:

[a.much@kath-kirche-kannnenbaeckerland.de](mailto:a.much@kath-kirche-kannnenbaeckerland.de)

[petra.broo@dicv-limburg.de](mailto:petra.broo@dicv-limburg.de)



KTK-Diözesan-AG  
Limburg